

## Vereinbarung

zwischen

– dem Kanton St. Gallen

und

– dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen

gemeinsam als Partei "St. Gallen" bzw. einzeln als St. Galler Beteiligte bezeichnet, einerseits,

sowie

– dem Kanton Zürich,

– der Stadt Zürich

und

– der Stiftung Zentralbibliothek Zürich

gemeinsam als Partei "Zürich" bzw. einzeln als Zürcher Beteiligte bezeichnet, andererseits,

*Parteien*

und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft ("Bund")

*Vermittler*

alle zusammen als *Verfahrensbeteiligte* bezeichnet

betreffend die

**abschliessende Beilegung  
des Kulturgüterstreits zwischen St. Gallen und Zürich**

Zur abschliessenden, umfassenden und freundeidgenössischen Beilegung der auf 1712 zurückgehenden Streitigkeit über Kulturgüter (sog. Kulturgüterstreit) zwischen den Parteien,

im Wissen, dass eine Streitigkeit über öffentliche Sachen (staatliche Kulturgüter) mit geschichtlichem und staatsrechtlichem Hintergrund vorliegt, an welcher zwei Kantone sowie weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. Anstalten beteiligt sind,

und in Anwendung von Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung

vereinbaren die Verfahrensbeteiligten Folgendes:

#### **I. ANERKENNUNG DES EIGENTUMS**

1. St. Gallen anerkennt, dass Zürich an sämtlichen Kulturgütern, die auf Grund der Ereignisse von 1712 im Besitz zürcherischer Institutionen und des Schweizerischen Landesmuseums sind, unabhängig von den Umständen des Erwerbs volles Eigentum und sämtliche daraus fliessenden Rechte erworben hat.

#### **II. ANERKENNUNG DER IDENTITÄTSRELEVANZ**

2. Zürich anerkennt die Identitätsrelevanz der in der St. Galler Klosterbibliothek seit dem frühen Mittelalter entstandenen und gesammelten, vorab einheimischen Zeugnisse der Schreib-, Mal- sowie Buchkunst und Wissenschaft für St. Gallen und den Bodenseeraum.

St. Gallen anerkennt, dass die Sangallensia in den fast 300 Jahren ihres Verbleibs in Zürich zur kulturellen Bedeutung der Zentralbibliothek beigetragen haben und dort gut konserviert, gepflegt und erschlossen worden sind.

#### **III. ZÜRCHER SCHENKUNGEN AN ST. GALLEN**

3. Der Kanton Zürich schenkt St. Gallen die sich im Staatsarchiv befindliche Vita vetustissima Sancti Galli bis zum 30. September 2006.

Ferner fertigt Zürich bis Ende 2007 auf eigene Kosten eine fachmännisch erstellte, originalgetreue Replik des der Stiftung Zentralbibliothek gehörenden, im Landesmuseum befindlichen Erd- und Himmelsglobus von Fürstabt Bernhard Müller an und schenkt diese St. Gallen. Das Schweizerische Landesmuseum stellt hierfür das Original zur Verfügung.

St. Gallen erhält nach Absprache mit dem Landesmuseum für eine einmalige Ausstellung von maximal 4 Monaten das Original des Globus. Die Parteien tragen die Kosten in Zusammenhang mit dem Transport des Globus nach St. Gallen und zurück je zur Hälfte.

#### **IV. LEIHE UND LEIHBEDINGUNGEN BEZÜGLICH DER BIBLIOTHEKSGÜTER**

4. Zürich überlässt St. Gallen im Rahmen einer unentgeltlichen Leihe die der Stiftung Zentralbibliothek gehörenden Kulturgüter gemäss Anhang (Liste der Leihgüter) und ist damit einverstanden, dass diese Güter für die Leihdauer ihren Standort in St. Gallen haben werden. Die Leihgüter werden bis zum 30. September 2006 übergeben.

St. Gallen verpflichtet sich, diese Leihgüter bis Ende 2007 auf eigene Kosten zu digitalisieren, und stellt die Daten der Stiftung Zentralbibliothek unentgeltlich zu.

5. Das Leihverhältnis besteht zwischen der Stiftung Zentralbibliothek und dem Katholischen Konfessionsteil. Die Bestimmungen zur Änderung und Auflösung der Leihe (vgl. Ziff. 7 - 9) bleiben vorbehalten.

Die aus der Leihe entstehenden Kosten (einschliesslich des Transports nach St. Gallen und eines allfälligen Rücktransports) sind vom Katholischen Konfessionsteil zu tragen. Dieser ist verantwortlich für einen angemessenen Versicherungsschutz, die Verwaltung, die Aufbewahrung und die sonstige laufende Betreuung des Leihguts.

Bei der Aufbewahrung und Verwaltung der Leihgüter ist Folgendes zu beachten:

- a) Die dem jeweiligen aktuellen Stand der Wissenschaft sowie der konservatorischen Sensibilität entsprechende, sichere Aufbewahrung der leihweise übertragenen Güter.
- b) Die Leihgüter dürfen für vorübergehende besondere Zwecke wie Ausstellungen nur mit Einwilligung der Stiftung Zentralbibliothek genutzt werden. Die Stiftung Zentralbibliothek darf diese Einwilligung nur aus triftigen Gründen verweigern.
- c) Die temporäre Rückleihe von Objekten von St. Gallen an die Stiftung Zentralbibliothek für wissenschaftliche Zwecke muss grundsätzlich zugelassen werden. Die Stiftung Zentralbibliothek und der Katholische Konfessionsteil regeln die Einzelheiten.

#### **V. DAUER, ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES LEIHVERHÄLTNISSSES**

6. Das Leihverhältnis gilt auf unbestimmte Zeit. Auf einseitiges Begehren ist eine Änderung oder Auflösung des Leihverhältnisses erstmals 38 Jahre nach dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung möglich. Das Verfahren richtet sich nach Ziff. 7 - 9.
7. Eine Partei, welche das Leihverhältnis ändern oder auflösen möchte, muss ein entsprechendes formelles Begehren an die Gegenpartei stellen. Das Begehren muss zu seiner Gültigkeit von den obersten Exekutivorganen der Beteiligten

dieser Partei ausgehen und sämtlichen obersten Exekutivorganen aller Beteiligten der Gegenpartei zugestellt werden.

8. Die Parteien nehmen ohne Verzug Konsultationen über das Begehren auf. Gelingt es nicht, innerhalb eines Jahres seit der Zustellung des Begehrens gemäss Ziff. 7 Einvernehmen zwischen den Parteien zu erzielen, so kann jede Partei innert drei Monaten nach Ablauf dieses Jahres den Schweizerischen Bundesrat um Vermittlung ersuchen. Dieser kann das in der Sache zuständige Departement oder, im Einvernehmen mit den Parteien, Dritte mit der Vermittlung beauftragen. Der Vermittler versucht, innerhalb eines Jahres seit Empfang des Vermittlungsgesuchs zwischen den Parteien eine Einigung zu erzielen. Er hat das Recht, den Parteien Vorschläge zu unterbreiten.
9. Bleiben Konsultationen und eine allfällige Vermittlung erfolglos, so gilt Folgendes:
  - a) War das Begehren auf Änderung des Leihverhältnisses gerichtet, fällt es definitiv ausser Betracht.
  - b) War das Begehren auf Auflösung des Leihverhältnisses gerichtet, kann die Partei, welche das Begehren gestellt hat, innert 6 Monaten seit dem Scheitern der Konsultationen bzw., sofern um eine Vermittlung ersucht wurde, seit dem Ablauf der Jahresfrist gemäss Ziff. 8 Satz 4 formell die Auflösung des Leihverhältnisses erklären. Diese Erklärung muss zu ihrer Gültigkeit durch die obersten Exekutivorgane aller Beteiligten dieser Partei erfolgen und ist an die obersten Exekutivorgane aller Beteiligten der Gegenpartei zu richten. Die Rechtswirkungen dieser Erklärung treten drei Monate nach deren Empfang ein.

## **VI. WEITERE BESTIMMUNGEN**

10. Zürich setzt sich dafür ein, dass die Antiquarische Gesellschaft in Zürich (AGZ) in einer separaten Vereinbarung das Bild des St. Galler Mönchs Notker Balbulus sowie die Zierseite aus dem Sequentiar St. Gallen als unentgeltliche Leihe zur Verfügung stellt. St. Gallen nimmt zur Kenntnis, dass die AGZ als privatrechtlicher Verein hierüber autonom entscheidet.
11. Die Parteien und ihre Beteiligten erklären die Absicht, in Zukunft bezüglich Pflege, Erschliessung und Erforschung der aus dem Kloster St. Gallen stammenden Kulturgüter und in weiteren kulturellen Belangen verstärkt zusammenzuarbeiten.
12. Mit der rechtsgültigen Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch alle Verfahrensbeteiligten ist der sog. Kulturgüterstreit zwischen St. Gallen und Zürich abschliessend beigelegt.

Bern, den 27. April 2006

Für die Regierung des  
Kantons St.Gallen

---

Kathrin Hilber  
Regierungsrätin

Für den Katholischen  
Konfessionsteil des  
Kantons St. Gallen

---

Hardy Notter  
Präsident des Administrationsrats

Für den Regierungsrat des  
Kantons Zürich

---

Markus Notter  
Regierungsrat

Für den Stadtrat von Zürich

---

Andres Türler  
Stadtrat

Für die Stiftung Zentralbibliothek  
Zürich

---

Regine Aepli  
Regierungsrätin, Präsidentin der  
Stiftung Zentralbibliothek

Für den Schweizerischen Bundesrat

---

Pascal Couchepin  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Departements des Innern

Anhang: Liste der Leihgüter

**Anhang zur Vereinbarung betreffend die abschliessende Beilegung des Kulturgüterstreits zwischen St. Gallen und Zürich vom 27. April 2006**

**Liste der Leihgüter**

**a) Mittelalterliche Handschriften**

<b>Nummerierung</b>	<b>Hs.- Signatur</b>	<b>Kurztitel</b>
1	Ms. A 135	Sammelhandschrift des SG-Mönchs P. Gall Kemli, 15. Jht.
2	Ms. A 152	Kuchimeister, Chronik Kloster St. Gallen, 15.Jht.
3	Ms. C 10i	Passionarius maior, 9./10. Jht.
4	Ms. C 12	Sog. „Zürcher Psalter“, 9. Jht.
5	Ms. C 43	Sacramentarium triplex, 9. Jht.
6	Ms. C 60	Perikopenbuch aus dem Kloster SG, 9./10. Jht
7	Ms. C 62	Sammelband mit u.a. Thebais des Statius, 10.-12. Jht.
8	Ms. C 74a	Quintilian, Institutio rhetorica, 10./11. Jht.
9	Ms. C 77	Liber Comitis: Epistel und Evangelien 10. Jht.
10	Ms. C 78	Sammelhandschrift 9.-15. Jht. aus dem Kloster SG, mit u.a. Alkuin- Texten, dem Aachener Karlsepos, den Carmina Sangallensia
11	Ms. C 80	Sammelhandschrift mit u.a. Alkuin-Texten, kanonistischen Texten, 9.- 13. Jht.
12	Ms. C 98	Notker der Deutsche, althochdeutscher Rhetorik- und Dialektik- Traktat, 11. Jht.
13	Ms. C 100	Walther von Châtillon, Alexandreis, 14. Jht.
14	Ms. C 101	Sammelhandschrift des SG-Mönchs P. Gall Kemli 15. Jht.
15	Ms. C 121	Sammelband mit Texten des Isidor von Sevilla, von Beda Venerabilis und Notker dem Deutschen, 11. Jht.
16	Ms. C 129	Sammelband mit u.a. Liber hermeneumatum, 9. Jht.
17	Ms. C 150	Sammelband des St. Galler Mönchs P. Gall Kemli, 15. Jht.

**b) Frühneuzeitliche Handschriften**

<b>Nummerierung</b>	<b>Hs.- Signatur</b>	<b>Kurztitel</b>
18	Ms. B 73	Ausgabenbuch des SG-Abtes Otmar Kunz (1564-1577), 16. Jht.
19	Ms. B 96	Glaubenslehren aus der Vita des Gallus, 17. Jht.
20	Ms. B 115	Übersetzung von zwei französischen Texten Mabillons durch P. Hermann Schenk ins Lateinische, um 1700
21	Ms. B 118	Konvertitenliste Fürstabtei SG 1640-1697
22	Ms. B 124	P. Chrysostomus Stiplin, lus canonicum, 17. Jht.
23	Ms. B 131	Ausgaben-Buch 1706 eines fürstäbtisch-sanktgallischen Beamten
24	Ms. B 134	Wunder am Altar „Maria im Gatter“ 1470-1520, Abschrift von 1608
25	Ms. C 106	Vorlesungen Vadians, geschrieben durch den St. Galler Münsterorganisten Fridolin Sicher 1523/24
26	Ms. D 74	Ermahnungen an die Fratres juniores im Kloster SG, 1633
27a	Ms. D 76	Handschrift der Sammlung P. Ulrich Aichhaim, um 1670. Carmina
27b	Ms. D 76a	Handschrift der Sammlung P. Ulrich Aichhaim, um 1670. De studiis
27c	Ms. D 76b	Handschrift der Sammlung P. Ulrich Aichhaim, um 1670. Affixiones
27d	Ms. D 76c	Handschrift der Sammlung P. Ulrich Aichhaim, um 1670. De studiis
27e	Ms. D 77	Handschrift der Sammlung P. Ulrich Aichhaim, um 1670. Versus heroici
27f	Ms. D 77b	Handschrift der Sammlung P. Ulrich Aichhaim, um 1670. Carmina
28	Ms. D 147	Lateinische Redeübungen von St. Galler Novizen, 1660/61
29	Ms. D 155	Lateinische Predigten eines SG-Mönchs 1674-1691
30	Ms. D 199	Lateinische Gedichte für den Augsburger Bischof Marquard von Berg, verfasst an der Universität Dillingen von SG-Mönchen 1577
31	Ms. D 217	Festschrift aus dem Kloster SG: Übersetzung des Mariensalters ins Griechische, 1661
32	Ms. D 219	P. Chrysostomus Stiplin, Gedichte auf die Heiligen jeden Tages, ca. 1630
33	Ms. D 221	Lateinische Gedichte des SG-Mönchs Athanasius Gugger, um 1654
34	Ms. D 227	P. Gallus Schindler, Mönch des Klosters St. Gallen: Übersetzung der Regula Benedicti ins Griechische, um 1670
35		Karte der Fürstabtei SG um 1700 mit Aufschrift „Ex Bibliotheca Abb. S. Galli“